

Frau
Anja Birnbaum
Wettiner Str. 5
04105 Leipzig

Amt für Jugend und Familie
Abt. Finanzielle Leistungen
SG Elterngeld
Rathaus Wahren, 2. Etage
Georg-Schumann-Straße 357
04159 Leipzig

Bearbeiter/in
Raum
Tel.:
Fax
E-Mail:

Frau Große
211
0341 123-4349
0341 123-3583
elterngeld@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Aktenzeichen
13/66/28112019/0077/
(immer mit angeben)

Datum:
17.01.2024

Eingangsbestätigung

hier: Bundeselterngeld für Ihr Kind Birnbaum, Jona, geboren am 28.11.2019

Sehr geehrte Frau Birnbaum,

Ihr Widerspruch vom 07.01.2024 gegen den Bescheid vom 28.12.2023 ist am 07.01.2024 bei uns eingegangen.

Wir bemühen uns über den Widerspruch so schnell wie möglich zu entscheiden. Wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Vorgänge und der zum Teil umfangreichen Recherchen und Berechnungen ist es jedoch nicht in allen Fällen möglich, die Entscheidung in kürzester Zeit zu treffen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Ihr Widerspruch richtet sich grundsätzlich gegen die Berechnungsgrundlage des Elterngeldes. Dazu möchte ich vorab einige Erläuterungen geben.

Zweck des Elterngeldes ist es, das wegfallende Erwerbseinkommen während der Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten in Relation zum vorgeburtlichen Einkommen zu einem prozentualen Anteil zu ersetzen.

Gemäß § 2 d BEEG ergibt die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f BEEG, das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Es wird somit nicht – wie von Ihnen angeführt – vom zu versteuernden Einkommen ausgegangen, sondern ausschließlich vom steuerpflichtigen Gewinn. Diese gesetzliche Regelung ist bindend und sieht keine Abweichungen vor. Insofern wurde der für das maßgebliche Kalenderjahr 2018 berücksichtigte Gewinn in Höhe von 81.312 € – so wie im Steuerbescheid von 2018 ausgewiesen – korrekt berücksichtigt und die Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe der Pauschale von 10 % nach § 2f BEEG abgezogen.

Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmontaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

Neues Rathaus:

Martin-Luther-Ring 4-6

04109 Leipzig

Internet: www.leipzig.de

Bürgertel.: 0341 115

DE-Mail: info@leipzig.de-mail.de

Sie reichten für den Bezugszeitraum die monatlich erstellten BWA's ein. Aus diesen ergab sich ein Gesamteinkommen der GbR im Jahr 2020 in Höhe von 74.653,86 €; anteilig sind Ihnen 44.792,31 € (60 %) zuzuordnen. Der Betrag für Januar und Februar 2020 errechnete sich aus der für März 2020 erstellten BWA; hier betrug der Gewinn für die Monate Januar bis März 31.466,72 € abzüglich 13.184,38 € für März = 18.282,34 € x 60 % = 10.969,40 € (bis einschließlich 29.02.2020).

Nach Prüfung Ihres Widerspruches ist allerdings festzustellen, dass hier eine erhebliche Differenz zum Wert im Steuerbescheid 2020 besteht. Laut BWA von Dezember 2020 betrug der Jahresgewinn der GbR 69.560,88 €, anteilig für Sie somit 41.736,53 €. Im Steuerbescheid von 2020 ist jedoch ein Betrag von 14.710 € aus Beteiligungen ausgewiesen. Wie lässt sich diese hohe Abweichung erklären? Vielleicht sind hier weitere Unterlagen hilfreich, z.B. die Unterlagen, die an das Finanzamt übermittelt wurden.

Zudem bitten wir noch um eine Rückmeldung, was die im Steuerbescheid ausgewiesene freiberufliche Tätigkeit beinhaltet. Für diese Tätigkeit liegen keine monatlichen Nachweise für den Bezugszeitraum vor; diese wären noch nachzureichen und zwar getrennt für die Monate mit Bezug von Basiselterngeld (28.12.2019-27.02.2020) und Elterngeld Plus (28.02.2020-27.08.2021).

Für 2021 erfolgte die Berechnung analog; auch hier wurden die in den BWA's ausgewiesenen Beträge, die auch noch einmal von Ihnen mit dem Anteil von 60 % aufgeschlüsselt wurden, herangezogen. Festzustellen war, dass die Beträge nur bis zum 31.07.2021 berücksichtigt wurden. Da der Bezugszeitraum erst am 27.08.2021 endete, wäre das Einkommen noch dahingehend zu korrigieren, dass der im August 2021 erzielte Gewinn anteilig bis zum 27.08.2021 erfasst wird.

Die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld ist in § 3 Abs. 1 BEEG geregelt. Die Krankenkasse zahlte Ihnen bis einschließlich 09.02.2020 Mutterschaftsgeld in Höhe von kalendertäglich 65,00 €. Damit erfolgten an allen Tagen im 1. und 2. Lebensmonat (28.11.2019-27.01.2020) Mutterschaftsgeldzahlungen, so dass sich in beiden Lebensmonaten nach Anrechnung des Mutterschaftsgeldes kein Zahlbetrag ergibt. Im 3. Lebensmonat (28.01.-27.02.2020) lagen noch 13 Tage mit Mutterschaftsgeld ($13 \times 65 \text{ €} = 845 \text{ €}$); diesen Betrag finden Sie in der Tabelle auf Seite 1 unter „anzurechnende Leistung“.

Bei der Ermittlung des Einkommens für den Bemessungszeitraum und die der Anrechnung des Mutterschaftsgeldes konnte kein Fehler festgestellt werden.

Hinsichtlich des für den Bezugszeitraum ermittelten Einkommens wären noch die angeführten Unterlagen einzureichen, um eine weitere Prüfung vornehmen zu können.

Wir bitten um Erledigung **bis zum 20.02.2024**.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Große
Sachbearbeiterin